OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450367/5/HW/HEK

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. A M, BA, R, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde L vom 6. Juli 2018, GZ: 811-6/2018-Re, betreffend Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde L (im Folgenden: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 6. Juli 2018, GZ: 811-6/2018-Re, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und Frau O-M M-L für die Liegenschaft Parz. Nr. x, KG L, eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 3.628,10 fest.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf mit dem Antrag, das *„Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge“* den angefochtenen Bescheid aufheben oder aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid abändern. Begründend wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr verjährt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen, wobei aufgrund der Formulierungen in der Beschwerde in Zusammenschau mit dem Schreiben vom 8.11.2018, LVwG-450367/2/HW (vgl. weiters Beilage 2 im Behördenakt) vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 BAO auszugehen ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Miteigentümer des Grundstücks Nr. x, KG L, mit der Adresse R, L, wobei es sich bei diesem Grundstück um ein Grundstück handelt, welches einen Teil der vormaligen Grundstücke Nr. x und x darstellt. In den 1980er Jahren wurde im Zuge der Kanalbauarbeiten in der bestehenden Gemeindestraße „R“ die Kanalleitung verlegt und es wurde im Zuge dieser Kanalbauarbeiten auch ein Stich in den angrenzenden Grundstücksbereich des gegenständlichen Grundstücks gelegt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der stRsp des VwGH ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN).

III.2. Im gegenständlichen Fall ist strittig, wann der Abgabentatbestand für die Kanalanschlussgebühr verwirklicht wurde. Der Bf geht davon aus, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Verlegung der Stichleitung in den 1980er Jahren der Fall gewesen sei, und dass daher der gegenständlichen Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr der Einwand der Verjährung entgegenstehe. Die belangte Behörde geht hingegen davon aus, dass im Zeitpunkt der Verlegung der Stichleitung in das gegenständliche Grundstück jedenfalls der Abgabentatbestand des „Anschlusses“ des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage nicht verwirklicht worden sei, da die Stichleitung zu dem damals nicht parzellierten Bauland verlegt worden sei und daher nicht als Kanalanschluss, sondern nur als Vorarbeit für eine spätere Weiterführung des Kanals angesehen werden könne. Es habe damals noch kein Erschließungskonzept gegeben und es hätte in diesem Bereich auch eine breitere öffentliche Verkehrsfläche entstehen können. Von den damaligen Grundeigentümern hätte es auch keine Zustimmung dazu gegeben, dass diese Stichleitung einen Kanalanschluss darstelle. Es sei vielmehr der entsprechende Aufschließungsbeitrag entrichtet worden.

III.3. Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde L existiert im einschlägigen Teil unverändert seit 1987. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

III.3.1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde L vom 9.7.1987, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde L erlassen wird.

§ 1
Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.
...

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. …
…

III.3.2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde L vom 15. Dezember 1998, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Juni 2012 mit der die Kanalgebührenordnung betreffend die Kanalanschluß und Kanalbenützungsgebühren der Marktgemeinde L neu erlassen wird.

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Für Bauwerke auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.
…

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. …
…

III.3.3. Diese Verordnungen wurden unter anderem aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes erlassen. Gemäß dessen § 1 Abs. 1 lit. a sind die Gemeinden ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanal-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag wird gemäß § 1 Abs. 4 OÖ IBG mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig.

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde in den 1980er Jahren im Zuge der Kanalbauarbeiten in der bestehenden Gemeindestraße „R“ die Kanalleitung verlegt und auch eine Stichleitung in den angrenzenden Grundstücksbereich des gegenständlichen Grundstücks gelegt. Nach der Rsp des VwGH ist bei Herstellung einer solchen, bislang nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft grundsätzlich von einem „Anschluss“ eines Grundstückes auszugehen (vgl. VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 15.12.1995, 93/17/0037; 25.10.1996, 92/17/0104; 18.9.2000, 2000/17/0048). Diese Auslegung ist auch für den gegenständlichen Sachverhalt, der in den 1980er Jahren verwirklicht wurde, maßgeblich. Ungeachtet der tatsächlichen Entrichtung von Aufschließungsbeiträgen wurde bereits damals ein „Anschluss“ im Rechtssinn und im Lichte der Judikatur hergestellt. Daran würde

sich auch nichts ändern, wenn die Marktgemeinde L damals irrigerweise von einer anderen Interpretation der anzuwendenden Normen ausgegangen wäre. Betreffend die im Vorlageschreiben zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen ist auszuführen, dass diese Entscheidungen Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren betreffen und zudem die belangte Behörde selbst ausführt, dass der Eigentümer den „Stich“ toleriert hätte (vgl. die E-Mail vom 9.4.2018 [Beilage 6 im Behördenakt]: *„ein Tolerieren gewesen“*), sodass sich aus den im Verfahren hervorgekommenen Umständen auch kein ausreichender Hinweis darauf ergibt, dass die Herstellung des Stichs ohne Zustimmung des damaligen Grundstückseigentümers erfolgt wäre. Ob der damalige Eigentümer auch seine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hat, diesen „Stich“ rechtlich als „Kanalanschluss“ im Sinne der Kanalgebührenordnung zu qualifizieren, ist für den vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes gleichgültig. Da der gebührenauslösende Tatbestand somit gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde L vom 9.7.1987 durch die Verlegung der Stichleitung in das gegenständliche Grundstück bereits Ende der 1980er Jahre verwirklicht wurde, ist mittlerweile eine Verjährung eingetreten.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Überprüfung der Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und nicht einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist (vgl. zur Begrenzung einer diesbezüglichen Änderungsbefugnis insbesondere VwGH 25.05.2005, 2003/17/0017), da sich aus dem Wortlaut des erstinstanzlichen Bescheides (vgl. vor allem folgende Wortfolgen: *„Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr anlässlich der Herstellung des Kanalanschlusses für Ihre Liegenschaft“, „Aufgrund der Anschlusspflicht und der Herstellung des Kanalanschlusses Ihrer Liegenschaft“, „haben Sie die Kanalanschlussgebühr“, „wird die Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig“*) ergibt, dass mit diesem Bescheid (nur) die Kanalanschlussgebühr festgesetzt wird. Weitere Ausführungen in der Beschwerde betreffend eine allfällige ergänzende Kanalanschlussgebühr waren daher nicht zu berücksichtigen (sondern wären in einem allfälligen solchen Verfahren vorzubringen).

III.7. Der erstinstanzliche Abgabenbescheid wurde gegenüber dem Bf und Frau O-M M-L als einheitlicher Abgabenbescheid gem. § 199 BAO erlassen, da diese als Miteigentümer des gegenständlichen Grundstücks Gesamtschuldner der vorgeschriebenen Abgabe sind (vgl. VwGH 30.7.1992, 87/17/0374 mwN), und unter Hinweis auf § 101 Abs. 1 BAO zugestellt. Da gem. § 281 Abs. 1 BAO im Beschwerdeverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können, die für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid wirken, ist die gegenständliche Entscheidung auch an Frau O-M M-L zuzustellen (vgl.

Kotschnigg, Die einheitliche Entscheidung im Berufungsverfahren, SWK 2003, S. 309f).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger